

nimmt, ist befugt, von seinem Geber ein Indossament zu verlangen. Er hat sich aber dieses Rechts stillschweigend begeben, wenn er den Wechsel ohne Indossament angenommen; bei Wechselzusendungen, wenn er den Wechsel nicht umgehend zu Bewirkung des Indossaments zurücksendet.

§. 167.

Der Nehmer eines in bianco indossirten Wechsels ist befugt, das Indossament auf sich zu stellen, selbst wider den Willen des Indossanten.

§. 168.

Der Nehmer eines Wechsels, welcher an ihn ohne Indossament begeben ist, darf das letzte Indossament, womit der Wechsel an einen seiner Vormänner begeben worden, wenn es in bianco gestellt gewesen, auf sich ausfüllen.

Der Hauptbericht bemerkt zu §§. 166 und 168 Folgendes:

Zu §§. 166 und 168.

Da beide Paragraphen zusammengehören, so erscheint es nicht als zweckmäßig, sie durch den §. 167 zu trennen. Die jenseitige Deputation hat daher vorgeschlagen, es möchte §. 168 mit §. 166 und zwar in folgender von den Herren Regierungskommissarien gebilligten Fassung verbunden werden:

„Jeder, welcher ——— zurückgesendet hat. Er darf jedoch das letzte, nicht von seinem Geber herrührende Indossament, wenn es in bianco ist, auf sich ausfüllen.“

Mit dem der Deutlichkeit halber wünschenswerthen Zusätze der Worte:

„oder beliebig auf einen Dritten“

vor dem Schlusssatz: „ausfüllen“ wird der Beitritt anempfohlen.

Zu §. 167.

Der Nehmer eines in bianco indossirten Wechsels ist nicht nur befugt, das Indossament auf sich zu stellen, sondern er kann es auch nach Belieben auf einen Dritten richten. Man schlägt daher vor, nach den Worten: „auf sich“ die Worte einzuschalten:

„oder beliebig auf einen Dritten“.

Es wird bemerkt, daß die Herren Regierungskommissarien mit dieser Einschaltung einverstanden sind.

Der Nachbericht fügt dem hinzu:

Zu §§. 166 und 168.

Die zweite Kammer hat die Vorschläge ihrer Deputation und zugleich den diesseits beantragten Zusatz: „oder beliebig an einen Dritten“ vor dem Schlusssatz: „ausfüllen“ angenommen. Die diesseitige Deputation hat jedoch noch zu bemerken, daß sie die Worte in §. 166: „er hat sich aber dieses Rechts u. s. w.“ zwar immer nur von dem Falle verstanden hat, wo das letzte Indossament in bianco gegeben worden ist, daß sie aber bei nochmaliger Prüfung sich doch überzeugt hat, wie man diese Annahme nicht so schlechthin als eine sich von selbst verstehende ansehen könne, sondern daß es nöthig sei, diese im Gesetze auszusprechen. Hiermit waren auch die Herren Commissarien einverstanden. Die Fassung der vereinigten §§. 166 und 168 wird demgemäß folgendermaßen lauten müssen:

„Jeder, welcher einen Wechsel kauft oder als Zahlung annimmt, ist befugt, von seinem Geber ein Indossament zu verlangen. Er hat sich aber, dafern das letzte Giro in bianco ist, dieses Rechts stillschweigend begeben, wenn er den Wechsel ohne Indossament angenommen; bei Wechselzusendungen, wenn er den Wechsel nicht am ersten Werkeltage, an welchem eine Post von seinem

Bohnorte nach dem Bohnorte des Zusendenden abgeht, zu Bewirkung des Indossaments zurückgesendet hat. Er darf jedoch das letzte nicht von seinem Geber herrührende Indossament, wenn es in bianco ist, auf sich oder beliebig auf einen Dritten ausfüllen.

Zu §. 167.

Hier hat die zweite Kammer den Entwurf angenommen, die diesseitige Deputation muß aber bei ihrem Vorschlage Seite 201 stehen bleiben.

Präsident v. Carlowitz: Es hat mir hier geschienen, als ob (wenigstens nach den Mittheilungen) die zweite Kammer den diesseits beantragten Zusatz nicht angenommen hätte. Inzwischen ist das bloß beiläufig zu erwähnen, denn es wird sich später finden, wenn unsere Beschlüsse an die zweite Kammer zurückgelangen. Was die Fragstellung anlangt, so ist für diese §§. 166 und 168 eine neue Fassung gegeben worden. Ich werde auf diese eine Frage stellen, und dann eine weitere auf Ablehnung der §§. 166 und 168 des Entwurfs. Ich frage die Kammer: ob sie der neuen Fassung für die §§. 166 und 168 beistimme? — Wird einstimmig beschlossen.

Präsident v. Carlowitz: Und nun frage ich: ob sie demnach die §§. 166 und 168 des Entwurfs abgelehnt wissen wollen? — Wird einstimmig abgelehnt.

Präsident v. Carlowitz: Was §. 167 anlangt, so wird von unserer Deputation zuvörderst eine Einschaltung beantragt, und zwar der Worte: „oder beliebig auf einen Dritten“, und ich frage die Kammer: ob sie hierin dem Deputationsgutachten beitrete? — Es wird einstimmig beigetreten.

Präsident v. Carlowitz: Weiter: ob die Kammer §. 167 in dieser veränderten Maasse annehme? — Er wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 169.

In wie fern derjenige, welcher einen Wechsel ohne Indossament oder mit dem Zusatz: „ohne Regress“ begeben hat, seinem unmittelbaren Nehmer gehalten sei, dafür einzustehen, daß der Wechsel ächt und nicht verfälscht sei (Verität zu prästiren), und was derselbe diesfalls in jedem vorliegenden Falle zur Schadloshaltung zu prästiren habe, unterliegt lediglich civilrechtlicher Beurtheilung.

Hierzu bemerkt der Hauptbericht:

Da gegenwärtig über die falschen oder verfälschten Wechsel eine besondere Beilage gegeben ist, so muß man darauf antragen, diesen Paragraphen in Wegfall zu bringen, was, wiewohl aus andern Gründen, auch die jenseitige Deputation gethan hat.

Präsident v. Carlowitz: Es wird beantragt, §. 169 abzulehnen. Tritt die Kammer dem Deputationsgutachten bei? — Es wird einstimmig beigetreten.

Referent Domherr D. Günther:

§. 170.

Ein Wechsel kann auch nach der Verfallzeit durch Indossament begeben werden. Der Nehmer erlangt dadurch den Anspruch an den Acceptanten, aber wo nicht ein Accept auf einen spätern Zahltag vorliegt, oder sich der Bezogene nicht beim Protest anderweite Erklärung auf einen bestimmten Tag vorbehalten, kein Regressrecht wider seinen Indossanten. Er kann aber,